

Imkerverein Frasdorf/Aschau

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Frasdorf/Aschau“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Frasdorf/Aschau (amtierender 1.Vorsitzender)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverband Bayrischer Imker e.V. (LVBI)

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zwecke des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Tierzucht gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO.

2. Verwirklichung der Satzungszwecke

Der Zweck „Förderung der Tierzucht“ wird verwirklicht insbesondere durch praktische Schulungen, Vorträge und Lehrgänge zur Bienenhaltung und -zucht, heranzuführen junger Menschen an die Bienenhaltung und deren fach- und sachkundige Ausbildung in der Imkerei, sowie die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene um den Ausbruch von Bienenkrankheiten zu vermeiden.

Der Zweck „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ wird verwirklicht durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen zum Erhalt einer artenreichen Naturlandschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient der Förderung und Verbreitung der Bienenzucht und Bienenhaltung, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen an Wild- und Kulturpflanzen zum einen eine artenreiche Natur erhalten bleibt und zum anderen die Ernteerträge in der Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau gesichert werden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Gegebenenfalls auch juristische Personen.**
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.**
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich 3 Monate vor dessen Ablauf gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.**
- 6. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.**
- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.**

§ 5 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Nach Bedarf können noch zusätzlich Beisitzer in die Vorstandschaft aufgenommen werden.**
- 2. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.**
- 3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.**
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien an den LVBI e.V. Er ist berechtigt für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Vertreter unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Ortsvereins.**

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder andernfalls durch ein anderes Mitglied des Vereins.**
- 2. Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dieser obliegen:**

- 2.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des 1. Vorstands.
 - 2.2. Entgegennahme des Kassenberichts.
 - 2.3. Entlastung des Vorstandes.
 - 2.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Basis der gültigen Beitragsordnung des LVBI e.V.
 - 2.5. Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode. Die Mitglieder des Ortsvereins wählen den Vorstand des Ortsvereins mit einfacher Mehrheit. Die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Vorstandsmitglieder, die vereinsschädigend wirken oder ihre Pflicht vernachlässigen, können mit absoluter Stimmenmehrheit jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden, in dem vom 1. oder 2. Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie müssen auf der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Der Änderungsvorschlag muß als Anlage beigefügt sein. Satzungsänderungsanträge können nur von Mitgliedern der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung / Vertreterversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frasdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Naturschutzes zu verwenden hat.

§ 10 Abschlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde am 17.07.2024 beschlossen und zum 17.07.2024 eingeführt.

1.Vorsitzender
Vogganauer Christian

2.Vorsitzender
Herden Michael

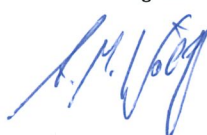
Kassiererin
Maier Christine

Schriftführerin
Wölfl Angelika

Beisitzer
Ebner Kurt

Beisitzer
Weyerer Peter





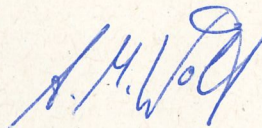
Sitzungsprotokoll

Sitzungsleiter: Voggenauer Christian
Ort: Aschauer Straße 18 Lehrbienenstand Frasdorf
Thema: Beschluss der neuen Satzung
Protokollführerin: Wöfl Angelika
Teilnehmer: zwölf

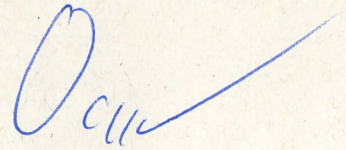
Bei der außerordentlichen Sitzung am 17.07.2024 um 19.00 Uhr wurde die neue Satzung des Imkervereins Frasdorf / Aschau durch die zwölf anwesenden Mitglieder einstimmig beschlossen. Der Satzungsentwurf lag der Einladung die drei Wochen vor Sitzungstermin an die Mitglieder gesendet wurde bei. Einwände gegen den Satzungsentwurf wurden nicht gestellt.

20.07.2024 Frasdorf

Datum, Ort



Protokollführerin



Sitzungsleiter